



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

Dezember 2017

20. Jahrgang

mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei



URBANEK & RUDOLPH

RECHTSANWÄLTE

Foto: Neumayr



Wir bedanken uns für die gute
Zusammenarbeit und das
entgegengebrachte Vertrauen und
wünschen Ihnen ein
frohes Weihnachtsfest sowie ein
gutes, glückliches Jahr 2018.



URBANEK
&
RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE

Dr. Sigrid Urbaneck
Dr. Andreas Rudolph
Mag. Katharina Kolland-
Twaroch

3100 St. Pölten
Europaplatz 7
T: +43 (2742) 35 35 75
F: +43 (2742) 35 26 78

1010 Wien
Seilerstätte 18-20
T: +43 (1) 879 85 75
F: +43 (1) 879 85 78

Sprechstelle:
3470 Kirchberg/Wagram
Marktplatz 8
T: +43 (2279) 27 385

office@wirtschaftundrecht.at
www.wirtschaftundrecht.at

• **Kontrolle** • der (privaten) Internetnutzung am Arbeitsplatz

Liebe Klientinnen und Klienten!

Im Jänner 2016 beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR 12. Jänner 2016 61496/08 Barbulescu/Rumänien) mit der Frage der privaten Nutzung betrieblicher IT-Infrastruktur und der damit verbundenen Kontrolle durch den Arbeitgeber, die bereits erhebliche Diskussionen ausgelöst hat. Nun hat die große Kammer des EGMR (Urteil vom 5. September 2017) wesentliche Klarstellungen vorgenommen: Unternehmen dürfen die Internetkommunikation ihrer Beschäftigten nur überwachen, wenn die Überwachung verhältnismäßig ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Beschäftigte vorab über die Möglichkeit, die Art und das Ausmaß von Kontrollen informiert wurde. Der Rumäne Barbulescu war als Vertriebsingenieur beschäftigt. Auf Bitten seines Arbeitgebers richtete er einen Messenger-Account ein, um Kundenanfragen zu beantworten. 2007 wurde Barbulescu gekündigt, weil er den Dienst auch privat genutzt hatte, obwohl Unternehmensressourcen zu privaten Zwecken nicht genutzt werden durften. Der Arbeitgeber hatte die Messenger-Kommunikation überwacht und legte ein 45-seitiges Transkript der privaten Chats vor. Nachdem Barbulescu ohne Erfolg vor den rumänischen Gerichten gegen seine Kündigung vorgegangen war, legte er Beschwerde beim EGMR ein. Anfang 2016 verneinte der EGMR

eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz (Art 8 EMRK). Barbulescu beantragte anschließend die Verweisung an die Große Kammer. Diese stellte nun eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens fest.

Der EGMR nennt in seiner Entscheidung Kriterien für die Überwachung der Kommunikation von Beschäftigten durch den Arbeitgeber. Erforderlich ist eine umfassende Abwägung zwischen dem Recht des Arbeitnehmers auf Schutz seiner Privatsphäre und dem Kontrollinteresse des Arbeitgebers. Zu beachten ist,

- ob der Arbeitnehmer vorab über die Möglichkeit, die Art und das Ausmaß der Überwachung seiner Kommunikation informiert wurde,
- ob die Überwachungsmaßnahme des Arbeitgebers durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden kann, und
- ob dem Arbeitgeber zur Erreichung des von ihm angestrebten Kontrollzwecks gelindere Überwachungsmaßnahmen zur Verfügung standen.

Grundsätzlich werden von der EMRK nur Vertragsstaaten, nicht auch Private verpflichtet. Das Besondere ist, dass der private Arbeitgeber nicht unmittelbar an Art 8 EMRK gebunden war. Allerdings ergeben sich aus der EMRK positive Schutzpflichten der Vertragsstaaten zur Sicherstellung der Grundrechte auch zwischen Privaten.

Auch für das österreichische Arbeitsrecht ist die vorliegende Entscheidung von großer Bedeutung. Hätte



DR. ANDREAS RUDOLPH

sich der Fall in Österreich zugezogen, hätte der Abschluss einer Betriebsvereinbarung beziehungsweise in Betrieben ohne Betriebsrat eine Zustimmung des einzelnen Arbeitnehmers zur Kontrolle nichts an der Rechtswidrigkeit geändert. Durch die Ermittlung und weitere Verwendung der Inhaltsdaten würde jedenfalls gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verstoßen werden. Insoweit sind die bestehenden österreichischen Normen gemessen an der Europäischen Menschenrechtskonvention grundrechtswahrend. ■

INHALT

- Gesellschaftsrecht: Kontrolle ist haftungsbefreiend** Seite 4
- Was gilt als Verweigerung des Alkotests?** Seite 5
- Streupflicht im Winter** Seite 6
- Recht rätselhaft** Seite 6
- Helmpflicht beim Skifahren?** Seite 7
- #MeToo oder moderne Hexenjagd?** Seite 8
- Welche Informationen hält der Grundbuchauszug bereit?** Seite 9
- Neues aus dem Markenrecht** Seite 10

Foto: Neumayr



WIRD EIN LENKER – seiner Meinung nach zu Unrecht – einer Verweigerung des Alkomattests bezichtigt, so kann er ein örtliches

Krankenhaus aufsuchen und dort den Blutalkohol bestimmen lassen! Dann kennt man zumindest den genauen Alkoholisierungsgrad

und kann so „die Höchststrafe“ von sechs Monaten Entzug (samt Nachschulung und psychologischen Test) möglicherweise verhindern. **SEITE 5**



Foto: Neumayr

HELMPFLICHT BEIM SKIFAHREN? Für

- Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gibt es bereits
- entsprechende Vorschriften: In den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich, Kärnten, Burgenland und Wien besteht
- eine Helmpflicht beim Ski- und Snowboardfahren sowie bei sonstigen
- Wintersportarten (zB. Rodeln) auf präparierten Pisten. **SEITE 7**



WELCHE INFORMATIONEN hält der Grundbuchauszug bereit? **SEITE 9**

Vertrauen • ist gut

Kontrolle ist haftungsbefreiend

Des einen Vorteil soll nicht des anderen Nachteil sein“. Auf diesem Leitgedanken basiert ein wesentliches Grundprinzip des Kapitalgesellschaftsrechts (vor allem GmbH, AG), nämlich der Gläubigerschutz.

Gläubigern von Kapitalgesellschaften haftet nämlich nur das Gesellschaftsvermögen, das Privatvermögen der Gesellschafter ist grundsätzlich dem Zugriff entzogen. Deshalb besteht die Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses, zumal dieser auch unternehmensexternen Personen eine solide Informationsquelle bieten soll. Die Geschäftsführungsorgane einer Kapitalgesellschaft (Geschäftsführer, Vorstand) sind verpflichtet, den Jahresabschluss, Lagebericht

sowie den Bestätigungsvermerk spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen. Verletzen sie diese Vorschrift, kann ihnen das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen auferlegen.

Offenlegungspflicht

Erst kürzlich hatte sich der OGH mit einer Verletzung von Offenlegungs- und damit zusammenhängend Kontrollpflichten der Geschäftsführer einer GmbH zu befassen (6 Ob 66/172). Da der Jahresabschluss einer GmbH um mehr als zwei Monate zu spät zum Firmenbuch eingereicht worden war, verhängte das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen gegen die Geschäftsführer. Diese beeinspruchten die Strafverfügungen, zumal sie einen Notar mit der rechtzeitigen Einreichung der Jahresabschlüsse beauftragt hatten. In ihrem Rechtsmittel brachten sie vor, der Notar hätte auf Nachfrage hin die rechtzeitige Einbringung des Jahresabschlusses versichert. Dem Berufungsgericht war das aber nicht genug: Ein Geschäftsführer muss sich im Zuge der Einreichung des Jahresabschlusses das Verschulden seiner Hilfspersonen (zB Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater) zurechnen lassen. Darüber hinaus treffe ihn gegenüber seinen Gehilfen selbst dann eine Überwachungsverpflichtung, wenn es sich um berufsmäßige Parteienvertreter handle. Ein bloßes Nachfragen sei nicht haftungsbefreiend, vielmehr hätten die Geschäftsführer auch Einsicht in das Über-

mittlungsprotokoll nehmen müssen. Die Geschäftsführer ließen sich diese Entscheidung nicht gefallen und riefen den OGH um die Letztentscheidung an. Dieser pflichtete dem Oberlandesgericht zwar bei, dass Geschäftsführer im Zuge der Einreichung ihre Hilfspersonen überwachen müssen. Allerdings reiche die Nachfrage, ob der Jahresabschluss tatsächlich eingereicht worden sei, zur Kontrolle aus, einer Einsicht in das Übermittlungsprotokoll bedürfe es aber nicht.

Im vorliegenden Fall war das Berufungsgericht offenbar päpstlicher als der Papst. Der praktische Ansatz des OGH ist zu begrüßen, zumal das Berufungsgericht die Kontrollpflichten überspannt hat. Ausufernde Kontrollpflichten sind einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft nicht förderlich. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser und in diesem Fall sogar verpflichtend. Aber ein bisschen darf man einem bevollmächtigten Parteienvertreter schon glauben ... ■

kontrolliert

TIPP

Wird ein Lenker – seiner Meinung nach zu Unrecht – einer Verweigerung des Alkomattests bezichtigt, so kann er ein örtliches Krankenhaus aufsuchen und dort den Blutalkohol bestimmen lassen! Dann kennt man zumindest den genauen Alkoholisierungsgrad und kann so „die Höchststrafe“ von sechs Monaten Entzug (samt Nachschulung und psychologischen Test) möglicherweise verhindern.

BEI VERWEIGERUNG des Alkotests winkt Führerscheinentzug und eine saftige Geldstrafe.

Mehrere Blasversuche • kein gültiges Ergebnis

Was gilt als Verweigerung des Alkotests?

Gerade um den Jahreswechsel und im Fasching wird vermehrt Alkohol konsumiert – die Versuchung wartet schließlich an allen Ecken und Enden. Weihnachtsfeier, Glühweinstand, Bälle und Faschingsparties.

Das böse Erwachen folgt dann oft auf der Heimfahrt: die Polizei fordert auf, anzuhalten und einen Alkomattest durchzuführen. Es kursieren viele Theorien, wie man im Fall der Fälle noch schnell den Alkoholpegel nach unten korrigieren kann. Oder soll man sich der Alkoholkontrolle am Besten ganz entziehen? Vorweg genommen: es ist besser, der Aufforderung der Polizeibeamten Folge zu leisten

und brav ins Röhrchen zu blasen. Denn was viele nicht wissen: nicht nur die tatsächliche Weigerung, einen Alkomattest abzulegen, stellt eine Verweigerung im Sinne des § 99 Abs 1 lit b StVO dar, sondern schon geringfügige Störungen der Amtshandlung durch den Aufgeforderten können von den Beamten als Verweigerung gewertet werden. Beispielsweise wurde in der Vergangenheit als Verweigerung gewertet:

- wenn der zum Alkoholtest Aufgeforderte einen Zug von der Zigarette nahm, sich den Mund mit Wasser ausspülte oder Kaugummi kaute, obwohl ihm dies jeweils von den amts handelnden Beamten ausdrücklich untersagt worden war;

- wenn nach mehreren Blasversuchen kein gültiges Messergebnis zustande kam, obwohl das Gerät nachweislich funktionierte und der

Aufgeforderte keine gesundheitlichen Einschränkungen hatte;

- wenn der Aufgeforderte sich unerlaubt vom Ort der Amtshandlung entfernt (zum Beispiel aufgrund niedriger Temperaturen in einem nahegelegenen Gasthaus auf das Eintreffen des Alkomaten wartet; angibt, ein WC aufsuchen zu wollen und nicht mehr zurückkommt oder aufs Dach steigt und sich weigert, herunterzukommen).

Die Folge daraus: bei einer Verweigerung winkt eine saftige Geldstrafe wegen der Verwaltungsübertretung, zusätzlich wird der Führerschein mindestens sechs Monate entzogen. Diese Konsequenzen sind vergleichbar mit einem Alkoholisierungsgrad von 1,6 Promille oder mehr.

Nur selten ist eine Verweigerung rechtmäßig, wie im folgenden Beispiel bei dem die Polizeibeamten irrten und der VwGH eine Verweigerung verneinte: Im Zuge der Amtshandlung konnte nicht festgestellt werden, ob die Haftcreme, die der betroffene Lenker für seine dritten Zähne verwendete, alkoholhaltig war oder nicht. Eine Alkomatmessung wurde deshalb nicht durchgeführt, da eine alkoholhaltige Haftcreme die Messung verfälschen kann. Eine Blutabnahme verweigerte der Lenker. Trotzdem wurde ihm der Führerschein für sechs Monate abgenommen. Zu Unrecht, wie der Verwaltungsgerichtshof entschied: Die Analyse der Alkoholisierung per Blutabnahme komme nur dann infrage, wenn der Lenker aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, einen Alkomattest abzulegen. Eine mögliche Verfälschung ist aber kein gesundheitlicher Grund. ■



• **Streuung** • Wann ist es zwecklos zu salzen?

Streupflicht im Winter

Alle Jahre wieder ... beschäftigt nicht nur zahlreiche gestürzte oder zur Haftung gezogene Österreicher, sondern auch den OGH die Frage der Haftung für die aus einem Sturz aufgrund Glätte resultierenden Folgen.

So beschäftigte den OGH im Jahr 2016 ein Fall, in welchem sich eine Spaziergängerin am Nachmittag eines Dezembertages im Regen hinauswagte. Zuvor herrschte eine Kälteperiode, weshalb der anhaltende Niederschlag zu sich ständig erneuerndem Glatteis führte. Eine Salzstreuung hätte etwa drei-

viertelstündlich bis stündlich erneuert werden müssen. Die Spaziergängerin stürzte auf dem Gehsteig, welcher an das unbebaute Grundstück des Beklagten angrenzt und begehrte von diesem Schadenersatz wegen unzureichender Streuung.

Nachdem das Erstgericht dem Klagebegehren zur Hälfte und das Berufungsgericht zu 75 Prozent stattgab, änderte der OGH diese Entscheidungen ab und ließ die Fußgängerin zu Gänze abblitzen: Bei der Streupflicht des § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO) handelt es sich um eine Schutznorm, bei deren Übertretung der Schädiger sein fehlendes Verschulden beweisen muss. Dieser Beweis sei dem Beklagten gelungen, da ihm angesichts der am Unfalltag herrschenden Witterungsver-

hältnisse die Erfüllung einer Streupflicht nicht zumutbar war. Selbst eine regelmäßige Streuung hätte den Sturz der Klägerin nicht verhindert. Die Grenze der Zumutbarkeit wird überschritten, „wenn bei andauerndem Schneefall oder sich ständig erneuerndem Glatteis das Räumen bzw. Streuen mangels praktisch ins Gewicht fallender Wirkung für die Verkehrssicherheit nutzlos bleibt“. Wo genau die Grenze der Zumutbarkeit liegt, ist eine Einzelfallfrage. An sich ist das Streuen auch in kurzen Intervallen zumutbar. Nur wenn die völlige Zwecklosigkeit einer solchen Streuung auch in kürzeren Intervallen feststünde (z.B. wenn durch das Streuen die Rutschgefahr nur für etwa 5 bis 10 Minuten beseitigt werden könnte), wäre es nicht zumutbar. ■

Recht rätselhaft

Juristische Begriffe sind oft nicht für jeden Laien verständlich. Darum will „mit Recht“ in jeder Ausgabe rechtliche Begriffe erraten lassen.

• Was ist eine Sozinische Kautel (Klausel)?

- Durch eine sozinische Kautel wird der Pflichtteilsberechtigten vom Erblasser vor die Wahl gestellt, entweder einen höheren Betrag vererbt zu erhalten als den gesetzlichen Pflichtteil, dafür aber Bedingungen oder Belastungen zu akzeptieren, oder sein Erbteil genau auf den Pflichtteil zu beschränken, diesen aber unbelastet zu erhalten.
- Durch eine sozinische Kautel wird in einem Gesellschaftsvertrag geregelt, was im Falle von Regelungslücken im Vertrag zu geschehen hat: anstelle der primären Auslegung nach

dem Wortlaut des Vertrages soll zuerst eine Auslegung gewählt werden, die dem Wohle der Gesellschaft dient und ihren Bestand sichert.

- Durch eine sozinische Kautel werden soziale Einrichtungen der öffentlichen Hand verpflichtet, Förderungsgelder im Sinne des Gemeinwohls zu verwenden und darüber jährlich dem Förderungsgeber unaufgefordert eine genaue Abrechnung zu legen, dies bei sonstiger Verpflichtung zur Rückzahlung der erhaltenen Gelder.

Antwort:

- Der Erblasser kann den Pflichtteil in beliebiger Form

hinterlassen. Er kann ihn auch an Bedingungen oder Belastungen knüpfen. Bis Ende 2016 konnte der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten im letzten Willen anweisen, eine bestimmte Belastung oder Bedingung freiwillig zu tragen und dafür mehr als den gesetzlichen Pflichtteil zu erhalten. Wollte dieser das nicht, so sollte er lediglich den gesetzlich vorgesehenen Pflichtteil, aber unbelastet, bekommen.

Mit der Erbrechtsreform 2016 wurde dieses Wahlrecht abgeschafft, nunmehr muss der Pflichtteilsberechtigte das ihm zugewiesene Vermögen mit Belastung übernehmen, allerdings ist die Belastung bei der Zuwendung wertmindernd zu berücksichtigen.

Foto: Neumaier



WER MUSS AUF PISTEN
HELM TRAGEN?

Für Erwachsene • bestehen keine gesetzlichen Vorschriften

Helmpflicht beim Skifahren?

Für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gibt es bereits entsprechende Vorschriften: In den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich, Kärnten, Burgenland und Wien besteht eine Helmpflicht beim Ski- und Snowboardfahren sowie bei sonstigen Wintersportarten (zB. Rodeln) auf präparierten Pisten.

In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg gibt es derzeit (noch) keine gesetzlichen Regelungen. Das Bundesland Vorarlberg hat lediglich eine öffentliche Empfehlung zum Tragen eines Helms ausgesprochen.

Für Erwachsene bestehen diesbezüglich überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften,

was jedoch nicht automatisch Folgenlosigkeit bei Verzicht auf einen Helm bedeutet. Spätestens seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zum „sportlich ambitionierten Radfahrer“ muss überlegt werden, ob nicht auch Erwachsene die Obliegenheit trifft, einen Helm zu tragen. In der genannten Entscheidung wurde ausgesprochen, dass sich im Kreis der „sportlich-ambitionierten Radfahrer“ das Tragen eines Schutzhelms durchgesetzt hat. Wer also (aufgrund Fremdverschuldens) einen Unfall erleidet und keinen Schutzhelm trägt, muss sich unter Umständen die Kürzung des Schmerzensgeldanspruchs um 25 Prozent gefallen lassen.

Im Rahmen der Pressekonferenz des österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit vom 02.04.2014 wurde eine Studie präsentiert, wonach sich die Helmtragequote im Wintersportbereich in Österreich auf 93,5 Prozent, bei Jugendlichen sogar auf 97 Prozent beläuft. Eine derart ho-

he Quote lässt nun – den Argumenten des Obersten Gerichtshofes zum „sportlich ambitionierten Radfahrer“ folgend – den Schluss zu, dass im Kreis der (erwachsenen) Wintersportler ebenfalls bereits ein allgemeines Bewusstsein zum Tragen eines Helms besteht.

Das hat zur Konsequenz, dass ein Wintersportler, der trotz Bestehens dieses allgemeinen Bewusstseins auf einen Helm verzichtet, im Falle eines Unfalles unter Umständen mit der Kürzung seines Schmerzensgeldanspruches um 25 Prozent rechnen muss. Auch bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Versicherung könnte es zu Problemen kommen.

In diesem Sinne muss somit (auch aus rechtlichen Gründen) eine klare Empfehlung zum Tragen eines Schutzhelms insbesondere beim Ski- und Snowboardfahren ausgesprochen werden. Die Rechtsprechung zu diesem Thema werden wir jedenfalls verfolgen. ■

Sexuelle Belästigung • juristisch nicht eindeutig

#MeToo oder moderne Hexenjagd?

Die Social-Media-Kampagne „#MeToo“ hat das Thema sexuelle Belästigung in den öffentlichen Diskurs gerückt. Kaum ein Tag vergeht, an dem in Medien nicht Belästigungsvorwürfe gegen allerlei Personen des öffentlichen Lebens erhoben werden. Ob zu Recht, werden die Gerichte klären. Juristisch ist jedoch nicht eindeutig, was unter sexuelle Belästigung überhaupt verstanden wird. Wo fängt sie an, wo hört sie auf und was kann eine (zumeist) weibliche Betroffene unternehmen, wenn sie am Arbeitsplatz sexuell belästigt wird?

Für das Arbeitsrecht gibt es spezielle Regelungen über die sexuelle Belästigung, die im Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) geregelt sind. Zunächst muss vom Belästiger ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt werden. Darunter fallen sowohl verbale Äußerungen (zB über die Figur, sexuelle Vorlieben und Praktiken) als auch unerwünschte Annäherungsversuche und natürlich körperliche Übergriffe. Weiters muss das Verhalten des Belästigers für einen objektiven Dritten die Würde der belästigten Person verletzen. Das Verhalten muss also ein herabwürdigendes Element beinhalten und es muss für einen Dritten objektiv erkennbar sein,

dass sich die Belästigte und der Belästiger nicht auf Augenhöhe begegnen. Schließlich muss sich die Belästigte auch subjektiv belästigt fühlen. Das Gesetz stellt daher auf subjektive Grenzen der einzelnen Person ab. Was daher für einen Dritten objektiv einer Würdeverletzung gleichkommt, kann für die Betroffene aber „normal“ bzw erwünscht sein, wodurch diesfalls der Tatbestand der sexuellen Belästigung nicht erfüllt wäre. Das gleiche Verhalten kann daher gegenüber einer Person eine sexuelle Belästigung darstellen, gegenüber einer anderen Person nicht. Eine ausdrückliche oder auch konkludente Ablehnung der Betroffenen wird nicht gefordert, dies stellte der OGH erst kürzlich ausdrücklich klar (OGH 20.04.2017 9 ObA 38/17d). Die sexuelle Belästigung muss im Zusammenhang mit der Arbeitsumwelt der Belästigten stehen, weshalb als Belästiger auch ein Kunde oder ein Patient in Frage kommen könnte. Der Privatbereich bleibt ausgeklammert und dem Strafrecht vorbehalten, wenn die dort gezogenen Grenzen überschritten werden.

Arbeitgeber sind aufgrund ihrer Fürsorgepflicht für Arbeitnehmer verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, um im Falle sexueller Belästigung Abhilfe zu schaffen, wenn sie davon wussten oder zumindest wissen konnten. Die konkret zu ergreifenden Maßnahmen haben sich an dem Ausmaß der sexuellen Belästigung zu orientieren. Dies kann ein klärendes Gespräch, eine formelle Abmahnung oder im Fall der Fälle die Kündigung oder gar Entlassung des Belästigers sein.

Die betroffene Person hat einen direkten Schadenersatzanspruch gegen den Belästiger, der neben den tatsächlichen Vermögenseinbußen auch ideellen angemessenen Schadenersatz zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung von mindestens 1.000 Euro umfasst.

Diese rechtlichen Regelungen sind zielführend und notwendig. Allerdings zeigen manche Fälle auch die Kehrseite der Schutzbestimmungen. In einigen Fällen wird nicht klar sein, welche Handlungen die Würde einer Person beeinträchtigen. Hier spielen Wertvorstellungen einer Gesellschaft eine Rolle, die nicht immer definierbar sind und sich im Laufe der Zeit durchaus erheblich verändern können. Die Bestimmungen könnten auch im Nachhinein gegen (frühere) Arbeitgeber verwendet werden. Man denke an den Fall, dass ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten vom Arbeitgeber gesetzt wurde, dieses von der Arbeitnehmerin aber zunächst subjektiv nicht störend empfunden wurden, vielleicht sogar erwünscht war. Aufgrund einer nachfolgenden Enttäuschung macht die Arbeitnehmerin innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist Ansprüche aufgrund sexueller Belästigung geltend. Auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Zurückweisung kommt es nicht an, die objektiven Kriterien sind erfüllt, alleine auf das subjektive Empfinden der Arbeitnehmerin wird daher im Prozess abgestellt. Der Freibeweis für den Belagten wird nahezu unmöglich sein. Die Gerichte sind aufgerufen, sorgfältig abzuwägen. ■

Einlagezahl • Grundstücksnummer, Aktenzahl ...

Welche Informationen hält der Grundbuchauszug bereit?



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

zuständiges Gericht

KATASTRALGEMEINDE 19544 St. Pölten
BEZIRKSGERICHT St. Pölten

Letzte TZ 21562/2012
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

Ein „G“ neben der Grundstücksnummer bedeutet, dass dieses Grundstück im Grenzkataster eingetragen ist.

Aktenzahl (TZ) zu der in dieser Einlage die jeweils letzte Eintragung vollzogen wurde

EINLAGEZAHL 1234

GST-NR (123/1) Grundstücksnummer

G BA (NUTZUNG) GST-Fläche
Bauf. (10)
Bauf. (20)
Gärten (10)

FLÄCHE (679)
144
46
489

GST-ADRESSE
Flächenausmaß in m²
Teilflächenausmaß in m²
Wohlfühlstraße 1

Im A1-Blatt scheinen alle zu dieser Einlage gehörenden Grundstücke sortiert nach ihren Grundstücksnummern auf.

Grundstücksanschrift

Legende:
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf. (20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten (10): Gärten (Gärten)

Hier scheinen die im Kataster eingetragenen Benutzungsarten auf.

1 a gelöscht

5 ANTEIL: 1/2
Anna Müller
GEB: 1984-04-01 ADR: Grabenstraße 113, St. Pölten 3100
a 7186/2011 IM RANG 7532/2010 Kaufvertrag 2010-12-06 Eigentumsrecht

Miteigentumsanteile

Im B-Blatt (Eigentumsblatt) sind die EigentümerInnen der Liegenschaft eingetragen.

Das A2-Blatt enthält mit dem Eigentum an Grundstücken verbundene Rechte oder öffentlich-rechtliche Beschränkungen.

6 ANTEIL: 1/2
Max Müller
GEB: 1983-04-01 ADR: Grabenstraße 113, St. Pölten 3100
a 7186/2011 IM RANG 7532/2010 Kaufvertrag 2010-12-06 Eigentumsrecht

11 a 7186/2011 Pfandurkunde 2011-10-03
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 150.000,--
für Sparschwein Bank Aktiengesellschaft (FN 12321i)

Das C-Blatt (Lastenblatt) enthält die mit dem Eigentum an den Liegenschaftsanteilen verbundenen Belastungen (z.B. Pfandrechte).

12 a 7186/2011
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT gem Pkt II. Abs 1
Vereinbarung 2011-09-09 für
a) Ali Albert, geb 1964-10-10
b) Berti Albert, geb 1966-10-09
b 7186/2011 VORRANG von LNR 11 vor 12

Am Ende der Abschrift befindet sich der Hinweis, dass Eintragungen ohne Währungsbezeichnung Beträge in Schilling sind.

HINWEIS
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die Tagebuchzahl (TZ) ist die Geschäftszahl des Grundbuchgerichts. Unter dieser Zahl sind die der Eintragung zugrundeliegenden Urkunden (Vertrag etc.) abgelegt und per EDV einsehbar.

informiert

Quadratisch • Praktisch, Gut!

Neues aus dem Markenrecht

Zunächst gesetzliche Neuerungen: Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Unionsmarke (VO 2015/2424) und der neuen EU-Markenrichtlinie (RL 2015/2436/EU) kommt es zu zahlreichen Änderungen im Markenrecht.

Durch eine Novelle (BGBl I 2017/124) kam es zur Einführung der neuen Markenform „Gewährleistungsmarke“ (§ 63a MarkSchG). Gewährleistungsmarken kennzeichnen Waren oder Dienstleistungen mit festzulegenden kontrollierten Eigenschaften und unterscheiden sie von jenen, für die diese Eigenschaften nicht gewährleistet sind. Die selbe Richtlinie sieht die Einführung der Möglichkeit der Teilung einer angemeldeten oder registrierten Marke in mehrere Teilmarken desselben Inhabers (§ 23a MarkSchG) vor.

Nun zur Gerichtspraxis: In Deutschland kam es zu einem interessanten Rechts-

streit zwischen dem amerikanischen Konzern Mondelez („Milka“) und dem deutschen Unternehmen Ritter Sport. Ziel Mondelez' war es, das Monopol Ritters an quadratischen Schokoladentafeln zu beenden, indem das diesbezüglich eingetragene Markenrecht aus dem Register gelöscht wird. Die Richter erster Instanz des Bundespatentgerichts kamen zu dem Ergebnis, dass die Quadratform, welche eine Sonderform der handelsüblichen rechteckigen Schokoladentafeln ist, schlichtweg eine technische Lösung darstellt, die die Lagerung und den Transport vereinfacht. Somit fällt dies nicht unter den Schutz des Markengesetz (österreich.: Markenschutzgesetz), da diesem zufolge Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, vom Markenschutz ausgeschlossen sind. Als Indiz dafür wurde unter anderem die praktische Größe, die leicht in ein Jackett passt, herangezogen. Somit kam das Patentgericht zur Auffassung, dass dies anderen Unternehmen nicht vorenthalten werden durfte. Dieses Urteil des Bundespatentgerichts hätte für das Unternehmen der Familie Ritter weitreichende Folgen gehabt, assoziiert doch die Allgemeinheit eine quadratische Schokoladentafel gemeiniglich mit jener von Ritter. Dieses Privileg wäre somit verloren gegangen, andere Schokoladenhersteller hätten ebenfalls die Möglichkeit, ihr Produkt in Form eines Quadrates herzustellen. Um dies zu verhindern, wandte sich Ritter mit einem

Rechtsmittel an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe, der zur Freude Ritters nicht die Meinung des Bundespatentgerichts teilte, die Beschlüsse aufhob und das Verfahren an dieses zurückwies (vgl. I ZB 105/16 und I ZB 106/16). Mit dieser Entscheidung widersprach er auch einer ähnlichen Rechtsauffassung des europäischen Gerichtshofes, der Ende 2016 über den Markenschutz des Rubik-Cubes entschied und zu dem Schluss kam, dass die Würfelform eine reine technische Funktion sei und daher nicht als Marke geschützt werden könne (vgl. Az.: C-30/15 P). Die Richter des BGH kamen zum Schluss, dass auch dreidimensionale Zeichen eine Marke und somit schutzfähig sein können. Argumentiert wurde damit, dass das Markenrecht einen sehr hohen Abstraktionsgrad erfüllt, der die Anwendung kompliziert macht. In diesem Fall sei die quadratische Form keine wesentliche Gebrauchseigenschaft von Schokolade und somit wurde der Beschwerde der Firma Ritter stattgegeben. Das Bundespatentgericht hat nun den Löschungsantrag der Mondelez Europe Services GmbH neu zu prüfen. ■

geändert

Vertrauen • ist gut

Kontrolle ist haftungsbefreiend

Des einen Vorteil soll nicht des anderen Nachteil sein“. Auf diesem Leitgedanken basiert ein wesentliches Grundprinzip des Kapitalgesellschaftsrechts (vor allem GmbH, AG), nämlich der Gläubigerschutz.

Gläubigern von Kapitalgesellschaften haftet nämlich nur das Gesellschaftsvermögen, das Privatvermögen der Gesellschafter ist grundsätzlich dem Zugriff entzogen. Deshalb besteht die Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses, zumal dieser auch unternehmensexternen Personen eine solide Informationsquelle bieten soll. Die Geschäftsführungsorgane einer Kapitalgesellschaft (Geschäftsführer, Vorstand) sind verpflichtet, den Jahresabschluss, Lagebericht

sowie den Bestätigungsvermerk spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen. Verletzen sie diese Vorschrift, kann ihnen das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen auferlegen.

Offenlegungspflicht

Erst kürzlich hatte sich der OGH mit einer Verletzung von Offenlegungs- und damit zusammenhängend Kontrollpflichten der Geschäftsführer einer GmbH zu befassen (6 Ob 66/172). Da der Jahresabschluss einer GmbH um mehr als zwei Monate zu spät zum Firmenbuch eingereicht worden war, verhängte das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen gegen die Geschäftsführer. Diese beeinspruchten die Strafverfügungen, zumal sie einen Notar mit der rechtzeitigen Einreichung der Jahresabschlüsse beauftragt hatten. In ihrem Rechtsmittel brachten sie vor, der Notar hätte auf Nachfrage hin die rechtzeitige Einbringung des Jahresabschlusses versichert. Dem Berufungsgericht war das aber nicht genug: Ein Geschäftsführer muss sich im Zuge der Einreichung des Jahresabschlusses das Verschulden seiner Hilfspersonen (zB Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater) zurechnen lassen. Darüber hinaus treffe ihn gegenüber seinen Gehilfen selbst dann eine Überwachungsverpflichtung, wenn es sich um berufsmäßige Parteienvertreter handle. Ein bloßes Nachfragen sei nicht haftungsbefreiend, vielmehr hätten die Geschäftsführer auch Einsicht in das Über-

mittlungsprotokoll nehmen müssen. Die Geschäftsführer ließen sich diese Entscheidung nicht gefallen und riefen den OGH um die Letztentscheidung an. Dieser pflichtete dem Oberlandesgericht zwar bei, dass Geschäftsführer im Zuge der Einreichung ihre Hilfspersonen überwachen müssen. Allerdings reiche die Nachfrage, ob der Jahresabschluss tatsächlich eingereicht worden sei, zur Kontrolle aus, einer Einsicht in das Übermittlungsprotokoll bedürfe es aber nicht.

Im vorliegenden Fall war das Berufungsgericht offenbar päpstlicher als der Papst. Der praktische Ansatz des OGH ist zu begrüßen, zumal das Berufungsgericht die Kontrollpflichten überspannt hat. Ausufernde Kontrollpflichten sind einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft nicht förderlich. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser und in diesem Fall sogar verpflichtend. Aber ein bisschen darf man einem bevollmächtigten Parteienvertreter schon glauben ... ■

kontrolliert

Wirkt gegen Schlaflosigkeit.

Ihren Rechtsanwalt finden Sie unter: www.wirtschaftundrecht.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.

